

Vom Recht haben und Recht bekommen

Kommt es im Zuge einer medizinischen Behandlung zu einem Behandlungs- oder Pflegefehler, so stellt dies für die betroffene Patientin nicht nur menschlich, sondern auch juristisch eine Herausforderung dar. Im Arzthaftungsrecht gelten nämlich spezielle Beweislastregeln. Ganz grundsätzlich gilt die allgemeine Regel, dass jeder die Beweislast für das Vorliegen aller Voraussetzungen für die ihm günstige Rechnorm trägt.

Das Schadenersatzrecht, welches auch für die Arzthaftung maßgeblich ist, verlangt für die Geltendmachung von Schadenersatz das Vorliegen eines Schadens, die Verursachung des Schadens durch den Schädiger (Kausalität), die Rechtswidrigkeit (z.B. die Verletzung eines Vertrages) und das Verschulden (Vorsatz/Fahrlässigkeit). Erst wenn all diese Kriterien erfüllt sind, kann ein Anspruch auch erfolgreich durchgesetzt werden. Interessant ist nunmehr die Frage, wer all diese Voraussetzungen nachweisen - oder besser - beweisen muss. Ist es im „normalen“ Schadenersatzrecht so, dass bei Vorliegen eines Vertragsverhältnisses zugunsten des Geschädigten eine Beweislastumkehr eintritt, so muss für den Bereich des Arzthaftungsrechts gesagt werden, dass der (geschädigte) Patient trotz Vorliegen eines Behandlungsvertrages für Schaden, Verursachung und Behandlungsfehler beweispflichtig bleibt. Die österreichische Rechtsprechung nimmt also einen arztfreundlichen Standpunkt ein, da hier eben keine Beweislastumkehr eintritt. Hiervon gibt es jedoch nicht unbedeutende Ausnahmen: Im Bereich der sogenannten Schutzgesetzverletzung und unter bestimmten Voraussetzungen auch beim Nachweis der Verursachung (Kausalität) kommt es aufgrund der Rechtsprechung zu Beweiserleichterungen für Patienten. Einen Spezialfall stellt die Aufklärung dar, deren beweisrechtliche Dimension in der nächsten Kolumne genauer beleuchtet wird.